

ZSteu®

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 5. Jg. Heft 3 20. Februar 2008

Schwerpunkte

ZSteu-Dokumentation

Verfassungsbeschwerde – Klageerzwingungsverfahren:

Ist das deutsche Umsatzsteuergesetz seit dem 1. Januar 2002 verfassungswidrig?

Gilt im deutschen Steuerrecht für den deutschen Gesetzgeber noch das Grundgesetz? S. 32

BFH: UStG / UStDV / RL 77/388/EWG Nachweis der Voraussetzungen für die Befreiung als innergemeinschaftliche Lieferung

(Nachfolgeentscheidung zum EuGH-Urteil vom 27.09.2007 – Rs. C-146/05, Collée, ZSteu 2007, R-858)

S. R-124

ZSteu-Beiträge

Dr. Erich A. Weilbach
Steuerberatungskosten für die Erklärung der Einkünfte können niemals Kosten der Lebensführung sein S. 31

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

BMF: EStG
Übertragung einer Rücklage nach § 6b EStG von einer Kapitalgesellschaft auf ein Wirtschaftsgut einer Personengesellschaft an der die Kapitalgesellschaft beteiligt ist; Umgekehrte Maßgeblichkeit nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG S. 51

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: AO / GewStG / GG / EStG / KStG / UStG
Konkurrentenklage - Steuerpflicht von Notfalleinsätzen und Krankentransporten - Rückgriff auf die im Sozialgesetzbuch enthaltenen Begriffsbestimmungen - Wohlfahrtverbände als Wettbewerber S. R-111

BFH: Richtlinie 92/12/EWG / TabStG / FGO
Tabaksteuerschuldnerschaft für ohne Wissen des Fahrzeugführers versteckte Waren S. R-113

BFH: ErbStG / EStG / BGB
Freigebige Zuwendung bei verdeckter Gewinnausschüttung an nahestehende Personen S. R-140

BFH: UStG
Umfang des Vorsteuerabzugs bei Erwerb und erheblichem Umbau eines Gebäudes, das anschließend vom Erwerber für steuerpflichtige und steuerfreie Verwendungsumsätze vorgesehen ist S. R-149

BFH: EStG
Veräußerung von Indexzertifikaten mit Garantiezusage S. R-151

BFH: Die neu anhängigen Verfahren S. R-155

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 5. Jg. Heft 2-3 20. Februar 2008

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FASr, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FASr, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FASr, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FASr, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FASr, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Beiträge

Dr. Erich A. Weilbach, WP+ StB, Mannheim

Steuerberatungskosten für die Erklärung der Einkünfte können niemals Kosten der Lebensführung sein S. 31

ZSteu-Dokumentation

Verfassungsbeschwerde zum Klageerzwingungsverfahren in ZSteu Heft 1/2008, S. 6 ff.

Strafanzeige gegen Finanzbeamten

Ist das deutsche Umsatzsteuergesetz seit dem 1. Januar 2002 verfassungswidrig? S. 32

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

14.01.2008
IV B 7 - S 2861/07/0001

Bilanzielle Behandlung des Körperschaftsteuerguthabens nach der Änderung durch das Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG); Anwendung des § 37 Abs. 7 KStG

S. 51

15.01.2008
IV B 2 - S 2139/07/0003

Übertragung einer Rücklage nach § 6b EStG von einer Kapitalgesellschaft auf ein Wirtschaftsgut einer Personengesellschaft an der die Kapitalgesellschaft beteiligt ist; Umgekehrte Maßgeblichkeit nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG

S. 51

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

- 16.01.2008**
IV A 5 - S 7410/07/0008 Umsatzsteuer; Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) auf die Umsätze eines Land- und Forstwirts in seinem Hofladen; Konsequenzen des BFH-Urteils vom 14.6.2007, V R 56/05 (**ZSteu 2007, R-875**) **S. 52**
- 24.01.2008**
IV A 6 - S 7155-a/07/0002 Umsatzsteuer; Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt (§ 8 UStG; Abschnitte 145 und 146 UStR) **S. 52**

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Beiträge

Dr. Erich A. Weilbach, WP+ StB, Mannheim

Steuerberatungskosten für die Erklärung der Einkünfte können niemals Kosten der Lebensführung sein

Grundlage der Einkommensteuererklärung zur Ermittlung der Einkünfte gegenüber dem Finanzamt war bis vor zwanzig Jahren die Erklärung, die heute als Mantelbogen bezeichnet wird (ESt 1 A). In dieser Steuererklärung wurden alle Einkünfte abzüglich der Sonderausgaben erklärt; lediglich für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung waren gesonderte Formulare V zur Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung einzureichen. Anfang der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hat die Finanzverwaltung die Formalitis befallen und immer mehr Einkünfte wurden aus dem Mantelbogen outgesourct in Anlagen. Heute hat sich das Verhältnis so umgekehrt, dass für jede Einkunftsart gesonderte Anlagen erstellt werden müssen und jedem Mantelbogen ein Pack von Anlagen beigelegt ist. Fürwahr ein Siegeszug des Bürokratismus.

Immer noch aber bildet der Mantelbogen die Grundlage für die Erklärung des zu versteuernden Einkommens. Die persönlichen Angaben des Steuerpflichtigen, wie Anschrift, telefonische und elektronische Anschlüsse, Bankverbinden usw., alles Vorgänge, die mit der Einkommensermittlung zusammenhängen, müssen in dem Mantelbogen angegeben werden und jeder Steuerpflichtige, der Einkünfte zu versteuern hat, muss einen solchen Mantelbogen ausfertigen.

Wenn nun das BMF in seinem Schreiben vom 21.12.2007 (IV B 2 - S - 2144/07/0002, ZSteu 2008, S. 30) diese Steuerberatungskosten den Kosten der Lebensführung zuteilt, so kann dem

entgegnet werden, dass jeder Steuerpflichtige für seine Lebensführung ohne diesen Mantelbogen auskommt. Ex hat ihn vielmehr nur für Zwecke der Finanzverwaltung zur Ermittlung der Einkünfte auszufertigen und nicht zu seinem Privatvergnügen. Daher ist es sachlich unzutreffend, die im vorgenannten BMF-Schreiben vom 21.12.2007 erwähnten Steuer-



Dr. Erich A. Weilbach

beratungskosten zur Einkunftsermittlung der privaten Lebensführung zuzuordnen. Werden beispielsweise haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch genommen oder Kinderbetreuungskosten steuerlich berücksichtigt, so handelt es sich hierbei um Vorgänge, von denen die Einkünfte und damit das zu versteuernde Einkommen beeinflusst werden. Die dadurch entstehenden Steuerberatungskosten zahlt der Steuerpflichtige nicht für seine private Lebensführung, vielmehr ist er steuerlich verpflichtet, sofern er steuerpflichtige Einkünfte zu erklären hat, einen solchen Mantelbogen einzureichen, da dieser dem Finanzamt als Grundlage der

Veranlagung der Einkünfte dient. Wer keine Einkünfte zu versteuern hat, braucht einen solchen Mantelbogen nicht abzugeben, woraus sich ergibt, dass es sich für die dadurch entstehenden Steuerberatungskosten nicht um solche der privaten Lebensführung handelt, sondern um vom Fiskus verlangte Leistungen, für die fast jeder Steuerpflichtige heute wegen der vom Gesetzgeber verursachten Kompliziertheit des Steuerrechts einen Steuerberater in Anspruch nehmen muss.

Die zur Erstellung der Einkommensteuererklärung, in deren Mittelpunkt der Anlagen über die Ermittlung der einzelnen Einkunftsarten der Mantelbogen steht, handelt es sich bei den dafür anfallenden Steuerberatungskosten keinesfalls um Vermögensabgänge, die nicht mit einer Einkunftszielung zusammenhängen. Nach dem Kommentar Schmidt EStG (Einkommensteuergesetz, 25. Auflage 2006, § 12 Pz. 1) können nur solche Ausgaben, die außerhalb der Einkunftszielung anfallende Vorgänge betreffen, steuermindernd nicht berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich eindeutig, dass alle die Besteuerung der Einkünfte betreffenden Steuerberatungskosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig sind, da sie unmittelbar oder mittelbar mit der Erklärung der zu versteuernden Einkünfte zusammenhängen. ✎

ZSteu-Dokumentation

Verfassungsbeschwerde

Klageerzwingungsverfahren

ZSteu Heft 1/2008 vom 16. Januar 2008 dokumentierte ab Seite 6 ein Klageerzwingungsverfahren, das der Unternehmer Peter Hirschfeld wegen der Ablehnung eines Strafverfahrens gegen einen Finanzbeamten durch die Strafgerichtsbarkeit betreibt. Das Oberlandesgericht Stuttgart hatte mit Beschluss vom 14. Dezember 2007 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Erhebung der öffentlichen Klage mit der Begründung als unzulässig verworfen, es seien keine Tatsachen mitgeteilt worden, die die Erhebung der öffentlichen Klage rechtfertigen (ZSteu Heft 1/2008, S. 22 ff.). Hirschfeld akzeptiert diese Entscheidung nicht. Er vertritt offensiv seine Rechte und hat deshalb als Gesellschafter-Geschäftsführer seiner GmbH vor dem Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde erhoben. Hirschfeld, der nach eigenen Angaben über ein weltweites Netzwerk einflussreicher industrieller Investoren verfügt, will vor den Strafgerichten inzidenter die Rechtsfrage geprüft wissen, ob das deutsche Umsatzsteuergesetz seit dem 1. Januar 2002 verfassungswidrig ist. Das Verfahren findet in den Kreisen der ausländischen Investoren bereits große Beachtung. Es gilt dort als Prüfstein für die Rechtsstaatlichkeit des deutschen Steuerrechts und damit zugleich der Rechtssicherheit in Deutschland als Investitionsstandort.

Die Frage lautet: Gilt im deutschen Steuerrecht für den deutschen Gesetzgeber noch das Grundgesetz?

ZSteu veröffentlicht in diesem Heft den vollen Wortlaut der Verfassungsbeschwerde.



Bundesverfassungsgericht

Zweiter Senat
- Geschäftsstelle -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Rechtsanwälte
Racz & Hoppe
Stephanstraße 16
18055 Rostock

EINGEGANGEN

30. Jan. 2008

Racz & Hoppe
Rechtsanwälte

Aktenzeichen
2 BvR 148/08
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen
XIII-S-02-03

☎ (0721)
9101-201

Datum
29.01.2008

Verfassungsbeschwerde der Pro Casa GmbH vom 21. Januar 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Verfassungsbeschwerde ist am 21.01.2008 beim Bundesverfassungsgericht eingegangen und unter dem Aktenzeichen

2 BvR 148/08

eingetragen. Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe dieses Aktenzeichens gebeten.

Im Übrigen wird mitgeteilt, dass in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts der Name/ die Namen des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführer anonymisiert werden, nicht aber der Name/ die Namen des/der Bevollmächtigten. Es wird davon ausgegangen, dass Sie mit dieser Praxis hinsichtlich der Nennung Ihres Namens einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

(Herr)
Regierungsangestellte

Dienstgebäude: Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe
Telefon 0721/9101-0 ♦ Telefax 0721/9101-382

vorab per Fax 0721 / 9101 - 382

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

Rechtsanwalt Patrick Hoppe • Stephanstraße 16 • 18055 Rostock

21. Januar 2008

Gabor Racz
Patrick Hoppe

Stephanstraße 16
18055 Rostock
Tel. 03 81/49 19 10-0
Fax 03 81/49 19 10-60

Bearbeiter: Rechtsanwalt Hoppe
Mein Zeichen: XIII-S-02-03
Ihr Zeichen:

Deutsche Kreditbank
Konto 100 777 09
BLZ 120 300 00

Verfassungsbeschwerde

der Pro Casa GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Peter Hirschfeld,
Köchersbergweg 5, 71720 Oberstenfeld,

-Beschwerdeführerin-

-Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Racz & Hoppe, Stephanstraße 16, 18055
Rostock-

gegen -als **Anlage B1** (Konvolut) beigelegt-

1. den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 14. Dezember 2007,
Geschäftszeichen 2 Ws 337/2007, der die Bescheide der
2. Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart vom 5. November 2007, Geschäftszeichen
23 Zs 1921/07 und
3. Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 27. September 2007, Geschäftszeichen
3 Js 87842/07, bestätigt.

Die Beschwerdeführerin (künftig: Bf.) beantragt, den Beschluss des
Oberlandesgerichts Stuttgart aufzuheben und dem Oberlandesgericht Stuttgart
aufzugeben, der Staatsanwaltschaft Stuttgart die Anweisung zur Aufnahme der
Ermittlungen gegen den Finanzbeamten Herrn [REDACTED] L. beim Finanzamt [REDACTED] zu
erteilen.

www.racz-hoppe.de
post@racz-hoppe.de

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium für Finanzen

Bilanzielle Behandlung des Körperschaftsteuerguthabens nach der Änderung durch das Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG); Anwendung des § 37 Abs. 7 KStG

BMF, Schreiben vom 14. Januar 2008
IV B 7 - S 2861/07/0001

Es ist gefragt worden, wie das Körperschaftsteuerguthaben nach Änderung des § 37 KStG bilanziell zu behandeln ist.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt dazu Folgendes:

Durch das SEStEG wurde das bisherige ausschüttungsabhängige System der Körperschaftsteuerminderung durch eine ratierte Auszahlung des zum maßgeblichen Stichtag vorhandenen Körperschaftsteuerguthabens ersetzt. Das Körperschaftsteuerguthaben wird im Regelfall letztmalig auf den 31. Dezember 2006 ermittelt. In einigen Sonderfällen (Umwandlungen, Liquidation) kann der Stichtag auch vor dem 31. Dezember 2006 liegen. Innerhalb des Auszahlungszeitraums von 2008 bis 2017 hat die Körperschaft einen unverzinslichen Anspruch auf Auszahlung des ermittelten Körperschaftsteuerguthabens in zehn gleichen Jahresbeträgen.

Der gesamte Anspruch auf Auszahlung entsteht gem. § 37 Abs. 5 Satz 2 KStG mit Ablauf des 31. Dezember 2006 (Regelfall). Die Entstehung des Anspruchs ist nicht von einer Antragstellung abhängig. Der Auszahlungsanspruch ist entsprechend bei einem mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Wirtschaftsjahr in der Handels- und Steuerbilanz des Anspruchsberechtigten zum 31. Dezember 2006 gewinnerhöhend anzusetzen und mit dem Barwert zu bewerten. Der Barwert ist auf der Grundlage des Marktzinses am Bilanzstichtag zu ermitteln. Als Orientierungshilfe kann z.B. die Verzinsung von Bundesanleihen herangezogen werden.

In Organschaftsfällen ist der Anspruch einer Organgesellschaft auf Auszahlung ihres Körperschaftsteuerguthabens bei der jeweiligen Organgesellschaft zu erfassen. Ein durch die Aktivie-

ist im Rahmen des Ergebnisabführungsvertrags ebenso an den Organträger abzuführen wie Erträge aus einer späteren Aufzinsung und der Auszahlung der jährlichen Raten (Differenz zwischen der tatsächlichen Auszahlung und der Verringerung der abgezinsten Forderung).

Die Gewinnerhöhung aus der Aktivierung des Körperschaftsteuerguthabens ist gem. § 37 Abs. 7 KStG bei der Einkommensermittlung zu neutralisieren. Die Vereinnahmung der zehn Jahresraten führt in Höhe des Zinsanteils zu einer Gewinnrealisation, die wie die Aktivierung des Anspruchs bei der Ermittlung des Einkommens zu neutralisieren ist. Gewinnminderungen im Zusammenhang mit dem Körperschaftsteuerguthaben (z.B. Zinsverluste, Abzinsung auf den Barwert, Rückzahlungen oder Verluste bei Übertragung des Anspruchs) wirken sich entsprechend ebenfalls nicht auf die Höhe des Einkommens aus.

§ 37 Abs. 7 KStG gilt nur für Körperschaften, denen gegenüber der Anspruch nach § 37 Abs. 5 Satz 3 KStG festgesetzt wurde. Die Regelung gilt darüber hinaus auch für Gesamtrechtsnachfolger, wenn der übernehmende Rechtsträger den Regelungen des Körperschaftsteuergesetzes unterliegt. Nach Umwandlung auf eine Personengesellschaft ist § 37 Abs. 7 KStG auch insoweit nicht anzuwenden, als an der Personengesellschaft Körperschaften beteiligt sind.

§ 37 Abs. 7 KStG gilt des Weiteren nicht für anderweitig erworbene Auszahlungsansprüche. In diesen Fällen hat der Erwerber den Auszahlungsanspruch mit den Anschaffungskosten zu aktivieren. Die Ratenzahlungen bleiben in Höhe des Tilgungsanteils erfolgsneutral. Der Zinsanteil wirkt sich erhöhend auf den Gewinn aus und darf nicht nach § 37 Abs. 7 KStG bei der Ermittlung des Einkommens neutralisiert werden. ✎

Bundesministerium für Finanzen

Übertragung einer Rücklage nach § 6b EStG von einer Kapitalgesellschaft auf ein Wirtschaftsgut einer Personengesellschaft an der die Kapitalgesellschaft beteiligt ist; Umgekehrte Maßgeblichkeit nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG

BMF, Schreiben vom 15. Januar 2008
IV B 2 - S 2139/07/0003

den der Länder wird zur Übertragung einer Rücklage nach § 6b EStG, die von einer Kapitalgesellschaft gebildet wurde und auf ein Wirtschaftsgut einer Personengesellschaft, an der die Kapitalgesellschaft beteiligt ist, übertragen wird, wie folgt Stellung genommen:

I. Bildung der Rücklage nach § 6b EStG bei der Kapitalgesellschaft

Die bei der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes aufgedeckten stillen Reserven können gemäß § 6b EStG auf ein anderes begünstigtes Wirtschaftsgut übertragen werden. Wird diese Übertragung nicht im selben Wirtschaftsjahr vorgenommen, so kann der Steuerpflichtige eine den Gewinn mindernde Rücklage bilden. Die Bildung der Rücklage ist in der Steuerbilanz oder der Anpassungsrechnung nach § 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV des Steuerpflichtigen nur zulässig, wenn das steuerliche Wahlrecht in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz ausgeübt wird, d.h., wenn in der Handelsbilanz ein entsprechender Passivposten (Sonderposten mit Rücklagenanteil, § 247 Abs. 3 HGB) ausgewiesen wird (Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit, § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG).

II. Übertragung der Rücklage nach § 6b EStG von der Kapitalgesellschaft auf ein Wirtschaftsgut einer Tochterpersonengesellschaft

Der Steuerpflichtige kann den in die Rücklage eingestellten begünstigten Gewinn, der in einem als Einzelunternehmen geführten Betrieb entstanden ist, auf Wirtschaftsgüter übertragen, die zum Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gehören, an der er als Mitunternehmer beteiligt ist (R 6b.2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EStR 2005). Da § 6b EStG gemäß § 8 Abs. 1 KStG i.V.m. R 32 Abs. 1 KStR bei der Einkommensermittlung der Kapitalgesellschaft entsprechend anzuwenden ist, besteht diese Übertragungsmöglichkeit auch für Kapitalgesellschaften.

Eine Übertragung ist der Höhe nach nur zulässig, soweit die Wirtschaftsgüter dem Steuerpflichtigen zuzurechnen sind (R 6b.2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EStR 2005).

1. Auflösung der Rücklage bei der Kapitalgesellschaft

Wird die in der Bilanz der Kapitalgesellschaft gebildete Rücklage bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts der

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof

Alle Entscheidungen – veröffentlicht am 06.02.2008 und 13.02.2008 – Ungekürzte Originaltexte

a) Leitsätze aller BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 06.02.2008:

18.09.2007 I R 30/06

AO / GewStG / GG / EStG / KStG / UStG

Konkurrentenklage – Steuerpflicht von Notfalleinsätzen und Krankentransporten - Rückgriff auf die im Sozialgesetzbuch enthaltenen Begriffsbestimmungen – Wohlfahrtsverbände als Wettbewerber

1. Der Rettungsdienst und der Krankentransport sind nicht von der Gewerbesteuer befreit.
2. § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 KStG, § 3 Nr. 6 Satz 2 GewStG i.V.m. §§ 64 bis 68 AO sind (auch) drittschützende Normen. Ein Verstoß der Finanzbehörden gegen diese Vorschriften kann zu einer Verletzung von Rechten der Mitbewerber führen (Bestätigung der Senatsrechtsprechung).
3. § 66 AO steht einer Verpflichtungsklage nicht entgegen, die ein Körperschaftsteuer- und gewerbesteuer-

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

Steuerschuldner auch dann, wenn die Waren ohne sein Wissen in dem Fahrzeug versteckt worden sind.

Originaltext: R-113

11.10.2007 V R 77/05

UStG / Richtlinie 77/388/EWG

Vermietung eines PKW an den Arbeitgeber

Ein Arbeitnehmer kann mit der Vermietung seines PKW an den Arbeitgeber selbständig (unternehmerisch) tätig werden. Ob die Mietzahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer ertragsteuerrechtlich als Arbeitslohn qualifiziert werden können, spielt umsatzsteuerrechtlich keine Rolle.

Originaltext: R-116

08.11.2007 V R 2/06

UStG / Richtlinie 77/388/EWG

Steuerbefreiung der Umsätze eines Sozialarbeiters, der im Auftrag eines gemeinnützigen, umsatzsteuerbefreiten Vereins in der ambulanten Kinderhilfe, Jugendhilfe und Familienhilfe tätig ist

1. Ein Steuerpflichtiger, der Leistungen erbringt, die i.S. des Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g und h der Richtlinie 77/388/EWG eng mit der Sozialfürsorge bzw. der Kinder- und Jugendbetreuung verbunden sind, kann sich unmittelbar auf die Richtlinie 77/388/EWG berufen, soweit eine nationale Befreiungsvorschrift fehlt.
2. Hat der Gemeinschaftsgesetzgeber selbst die Inanspruchnahme der betreffenden Befreiungen, auf die sich der Steuerpflichtige berufen kann, nicht ausdrücklich vom Fehlen eines Gewinnstrebens abhängig gemacht - wie hier Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g und h der Richtlinie 77/388/EWG -, kann sich das FA nicht darauf berufen, dass nach der insoweit unvollständig umgesetzten nationalen Befreiungsvorschrift nur Leistungen gemeinnütziger Einrichtungen befreit sind.
3. Für die Anerkennung eines Unternehmers als eine Einrichtung mit sozialem Charakter kann auch gewürdigt werden, dass der Leistende die begünstigten Leistungen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit Trägern der Sozialversicherung erbracht hat. Es reicht jedoch nicht, dass der Unternehmer lediglich als Subunternehmer für eine anerkannte Einrichtung tätig geworden ist.

Originaltext: R-119

Anwendung neuer BFH-Entscheidungen mit ZSteu-Fundstellen

In einem finanzgerichtlichen Verfahren ergangene und rechtskräftig gewordene Entscheidungen binden nur die am Rechtsstreit Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger (§ 110 Abs. 1 FGO). Durch eine Veröffentlichung von Urteilen bzw. Beschlüssen des Bundesfinanzhofs im Bundessteuerblatt Teil II werden aber die Finanzämter angewiesen, diese Entscheidungen auch in vergleichbaren Fällen anzuwenden.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, die folgenden neuen BFH-Entscheidungen im Bundessteuerblatt Teil II zu veröffentlichen und somit allgemein anzuwenden:

Datum	Aktenzeichen	Entscheidungsdatum / ZSteu-Fundstelle	Kurzbeschreibung
14.01.2008	VIII R 51/04	13.12.2006 ZSteu 2007, R-169	Ein nach 10 Jahren zu tilgender Refinanzierungskredit des Leasinggebers spricht für das Vorliegen von Dauerschulden.
11.01.2008	III R 15/07	25.07.2007 ZSteu 2007, R-1003	Ablauf der Klagefrist erst einen Monat nach Bekanntgabe der vollständigen Einspruchsentscheidung
11.01.2008	IV R 5/06	30.08.2007 ZSteu 2007, R-1021	Voraussetzungen der Betriebsaufgabe eines selbst bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebs bei Verschwinden des Landwirts
08.01.2008	VI R 54/03	13.09.2007 ZSteu 2007, R-973	Lohnzufluss bei Nachentrichtung der Arbeitnehmeranteile zur Gesamtsozialversicherung nach Schwarzlohnzahlungen
07.01.2008	VI R 44/05	23.08.2007 ZSteu 2007, R-982	Keine Rabattbewertung nach § 8 Abs. 3 EStG bei Barlohn
04.01.2008	X R 6/04	16.11.2005 ZSteu 2006, R-87	Nach § 18 Abs. 4 UmwStG 1995 in der im Streitjahr geltenden Fassung können nicht auch diejenigen stillen Reserven der Gewerbesteuer unterworfen werden, die in den Buchwertansätzen solchen Betriebsvermögens ruhen, welches bereits vor der Verschmelzung im Betrieb des aufnehmenden Rechtsträgers (Einzelunternehmen oder Personengesellschaft) vorhanden war.
04.01.2008	VIII R 47/05	20.11.2006 ZSteu 2007, R-162	Nach § 18 Abs. 4 UmwStG 1995 in der im Streitjahr geltenden Fassung können nicht auch diejenigen stillen Reserven der Gewerbesteuer unterworfen werden, die in den Buchwertansätzen solchen Betriebsvermögens ruhen, welches bereits vor der Verschmelzung im Betrieb des aufnehmenden Rechtsträgers (Einzelunternehmen oder Personengesellschaft) vorhanden war.
04.01.2008	IV R 58/06	26.06.2007 ZSteu 2007, R-714	Gewerbesteuerpflicht nach § 18 Abs. 4 UmwStG 1995 auch, wenn der Veräußerung eine formwechselnde Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft vorangegangen war.

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion ZSteu: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift ZSteu sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de



Reschke-Verlag

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers